

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500 FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460 post.lhstvonodi@noel.gv.at

22. August 2005

Bearbeiter: HR Mag. Thaller

Durchwahl: 12114

GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/061-2005

#### Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.08.2005

zu Ltg.-**469/A-4/95-2005** 

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Weiderbauer betreffend ortspolizeiliche Verordnung der Stadtgemeinde Horn, mit der ein Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen verfügt wird (Ltg.-469/A-4/95-2005) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

## Zu Frage 1:

Die in Rede stehende Verordnung der Stadtgemeinde Horn befindet sich derzeit in Prüfung durch die Aufsichtsbehörde. Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Der Beantwortung dieser Frage ist somit auf Grund des derzeit laufenden Verordnungsprüfungsverfahrens nicht möglich.

### Zu Frage 2:

Nach den der Abteilung Gemeinden zugegangenen Informationen wurde diese Verordnung gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch Anschlag an der Amtstafel im Zeitraum von 29. Juni 2005 bis 14. Juli 2005 gehörig kundgemacht.

## Zu Frage 3:

Diese Verordnung wurde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 33 NÖ GO 1973 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn erlassen.

## Zu Frage 4:

Es widerspricht nicht den Grundsätzen des § 33 NÖ GO 1973, auch Bereiche, die nicht als "öffentliches Gut" gewidmet sind, dem Regelungsbereich einer ortspolizeilichen Verordnung zu unterwerfen.

#### Zu Frage 5:

Gemäß Art. VII EGVG 1991 werden Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. Die im § 3 der Verordnung erfolgte Verweisung auf § 33 Abs. 3 NÖ GO und Art. VII EGVG 1991 hat offenkundig nur informativen Charakter.

#### Zu Frage 6:

- 3 -

Die Verordnung der Stadtgemeinde Horn wurde mit Schreiben vom 14. Juli 2005 der Aufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorgelegt und langte bei der Abteilung Gemeinden am 15. Juli 2005 ein.

### Zu Frage 7:

Ein derartiges Verbot existiert bis dato in der Stadt Waidhofen an der Ybbs.

## Zu Frage 8:

Als rechtliche Maßnahme der Gemeindeaufsichtsbehörde kommen jene des § 88 der NÖ GO 1973 in Betracht. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die nunmehr vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschlossene Verordnung derzeit geprüft wird und dieses Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

# Zu Frage 9:

Die Prüfung der Verordnung ist noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen